

Die Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.

(Telegramm der Neuen Freien

Berlin, 28. November.

Der Gesetzentwurf über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne, der jetzt im Wortlaut vorliegt, enthält noch folgende Bestimmungen von allgemeinerem Interesse:

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis 50 Prozent des Mehrgewinnes einer Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist der Betrag von 50 Prozent des Mehrgewinnes oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinn des nächsten Kriegsgeschäftsjahres jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinnes in die Sonderrücklage einzustellen. Die Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind, und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, dürfen vom Geschäftsgewinn des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden. Ein Geschäftsgewinn im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Geschäftsjahre erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind in soweit zu berücksichtigen, als sie einen angelegenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens der Betrag von 5 Prozent des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen. Die Sonderrücklage ist getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schulverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen. Bei ausländischen Gesellschaften muß die Verwaltung und Bewahrung im Inland erfolgen.

In der Begründung wird ausgeführt, der Gesetzentwurf will erstens verhüten, daß sich Gewinne verflüchtigen und sich dem steuerlichen Zugriff ganz oder zum Teil entziehen. Es soll vielmehr ihre steuerliche Erfassung bei dem ursprünglichen Träger der Gewinne sichergestellt werden. Zweitens soll die Voraussetzung geschaffen werden, welche die Durchführung der Steuer in ähnlicher Weise, wie sie für die natürlichen Personen beabsichtigt ist, nämlich in der Form der Vermögenszuwachsbesteuerung gewährleistet.

Die Besteuerung der Reichsbank.

Der Gesetzentwurf über die Kriegsabgaben der Reichsbank hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Vom Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1915 wird vorweg ein Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche überwiesen.

Artikel 2. § 1. Die Reichsbank hat ferner aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je den Betrag von 14,3 Millionen Mark an das Reich abzuführen.

§ 2. Soweit der für das Jahr 1915 und der für das Jahr 1916 nach Abzug von sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn die durchschnittlichen Reingewinne der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er je zur Hälfte an das Reich. Die Verteilung des hienach verbleibenden Gewinnes regelt sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909.

Artikel 3. Die für die Jahre 1914, 1915 und 1916 von der Reichsbank als Reserve für zweifelhafte Forderungen bilanzmäßig zurückgestellten Beträge dürfen bis zum Schlusse des der Beendigung des Krieges folgenden Jahres nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden; soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht Verwendung gefunden haben, werden sie nach Abzug desjenigen Betrages, den die Reichsbank bis zur Höhe von 6 1/2 Millionen Mark als Reserve für zweifelhafte Forderungen in der Bilanz des vorbezeichneten Jahres einstellt, zur Hälfte an das Reich abgeführt. Ueber die andere Hälfte ist, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 1920 zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen sein wird, durch das nächste zukünftige § 41 des Bankgesetzes zu erlassende Gesetz die endgültige Bestimmung zu treffen.

In der Begründung heißt es zu Artikel 1: Es ist nicht zu verkennen, daß die Beteiligung der Notensteuer den Gewinn der Reichsbank für das Jahr 1915 zu einer Höhe, die nicht vorausgesehen werden konnte und die das Mehrfache der bisher höchsten Jahresgewinnziffern beträgt, gesteigert und damit tatsächlich eine Bereicherung der Reichsbank mit sich gebracht hat, wie sie durch die lediglich bankpolitische Zweck verfolgende Vorschrift im § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht beabsichtigt wurde. Diese Bereicherung wird durch die entsprechende außerordentliche Abgabe an das Reich auszugleichen sein. Bis zum 1. November 1915 stellt sich der durch Aufhebung der Steuerpflicht für die Reichsbank ersparte Betrag, der andernfalls vorweg dem Reiche zugefallen wäre, auf 77 1/2 Millionen Mark. Aller Voraussicht nach wird er bis zum Schlusse des Jahres auf 95 bis 100 Millionen Mark steigen. Um den erforderlichen Ausgleich zu schaffen, sieht Artikel 1 hienach die Zahlung des Betrages von 100 Millionen Mark an die Reichskasse vor.

Zu Artikel 2 wird berechnet, daß für das Jahr 1914, das einen Reingewinn von 67.010.693 Mark gebracht hat, sich nach Abzug des Durchschnittsgewinnes der drei letzten Friedensjahre ein Kriegsgewinn von 28.492.259 Mark ergibt. Die Hälfte dieses Kriegsgewinnes mit 14.246.129 Mark

oder rund 14,3 Millionen Mark wird mithin für das Jahr 1914 als Kriegsabgabe dem Reiche zu überweisen sein. Da der bilanzmäßige Reingewinn des Jahres 1914 bereits verteilt ist, soll dieser Betrag dem Reiche in der Art zugeführt werden, daß er aus den Gewinnen der Jahre 1915 und 1916 vorweg entnommen wird. Soll aber diese Vorwegentnahme nicht dahin führen, daß die im Reiche zu überweisenden Hälften der Kriegsgewinne für die Jahre 1915 und 1916 entsprechende Schmälerung erfahren, so muß der volle Betrag von 14,3 Millionen sowohl vom Gewinn des Jahres 1915 wie von dem des Jahres 1916 gekürzt werden. Artikel 2 sieht im § 1 dementsprechende Regelung vor. Nach § 2 fällt ferner dem Reiche die Hälfte des Kriegsgewinnes zu, der sich in den Jahren 1915 und 1916 nach Abzug sämtlicher Ausgaben herausstellt. Die voraussichtliche finanzielle Wirkung der Vorschrift im § 2 läßt sich selbstverständlich nur für das Jahr 1915 ungefähr übersehen. Der in diesem Jahre zu erwartende Reingewinn ist auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse auf etwa 220 Millionen Mark zu schätzen. Nach Abzug der gemäß Artikel 1 und Artikel 2, § 1, an das Reich zu leistenden Zahlungen von 100 und 14,3 Millionen Mark verbleibe der Betrag von 105,7 Millionen Mark. Davon würden nach § 2 dem Reiche 33,6 Millionen Mark vorweg zu überweisen sein. Während die dem Reiche zustehende Beteiligung am Reingewinne der Reichsbank gemäß § 24 des Bankgesetzes den Betrag von 46,06 Millionen Mark ergeben würde. Unter der Voraussetzung, daß die Gewinnhäufung zutrifft, würden hienach die von der Reichsbank an das Reich zu entrichtenden Abgaben sich auf 100 + 13,3 + 33,6 + 46,06, insgesamt also auf 193,96 Millionen Mark belaufen, während 26,04 Millionen Mark den Anteilseignern und dem ordentlichen Reservefonds zustehen würden. Die im Artikel 3 behandelte Reserve für zweifelhafte Forderungen des Jahres 1914 ist um den hohen Betrag von 35 Millionen Mark auf 41 1/2 Millionen Mark vermehrt worden. Es ist heute noch nicht zu übersehen, inwieweit diese 11 1/2 Millionen Mark und die in den Jahren 1915 und 1916 neu zurückzuliegenden Beträge zwecks Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen sein werden.

Für den Fall, daß die Reservezuführungen ganz oder teilweise frei werden, bestimmt das Gesetz, daß sie als Kriegsgewinne anzusehen und nicht zur Gewinnverteilung verwendet werden dürfen. Vielmehr soll die Hälfte des freien Betrages nach Beendigung des Krieges dem Reiche zufallen, während über die andere Hälfte über die zur Deckung von Verlusten bis zum Jahre 1920 verfügt werden kann, bei der nächsten Konfessionsverlängerung der Reichsbank besondere Bestimmungen getroffen werden sollen. Empfohlen wird in der Begründung, 0 Prozent dieser zweiten Hälfte an das Reich abzuführen und 0 Prozent zur Verstärkung des ordentlichen Reservefonds der Reichsbank zu verwenden.